







Instrumente zur Mobilisierung von Finanzmitteln aus privaten Quellen für Anpassungsmaßnahmen zu erkunden;

#### IV. Minderung

20. *bekräftigt* das Temperaturziel des Übereinkommens von Paris, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen;

21. *stellt fest*, dass die Auswirkungen des Klimawandels bei einem Temperaturanstieg von 1,5 Grad Celsius wesentlich geringer ausfallen werden als bei 2 Grad Celsius, und *trifft den Beschluss*, weitere Anstrengungen um eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad Celsius zu unternehmen;

22. *stellt fest*, dass die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius rasche, einschneidende und nachhaltige Reduktionen bei den globalen Treibhausgasemissionen erfordert, darunter bis 2030 eine Reduktion der globalen Kohlendioxidemissionen um 45 Prozent gegenüber dem Niveau von 2010 und bis etwa zur Jahrhundertmitte auf Netto-Null sowie einschneidende Reduktionen bei anderen Treibhausgasen;

23. *stellt außerdem fest*, dass dafür in diesem so entscheidenden Jahrzehnt ein rascheres Handeln auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Grundsatzes der Gerechtigkeit erforderlich ist, unter Berücksichtigung der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten sowie im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Bemühungen zur Beseitigung der Armut;

24. *begrüßt* die Bemühungen der Vertragsparteien, neue oder aktualisierte national festgelegte Beiträge, langfristige Strategien für eine treibhausgasarme Entwicklung und andere Nachweise für Fortschritte in Richtung auf die Verwirklichung des Temperaturziels des Übereinkommens von Paris zu übermitteln;

25. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen im Synthesebericht über die im Übereinkommen von Paris vorgesehenen national festgelegten Beiträge<sup>3</sup>, wonach die Gesamt-Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung der Umsetzung aller übermittelten national festgelegten Beiträge 2030 um schätzungsweise 13,7 Prozent über dem Stand von 2010 liegen werden;

26. *hebt hervor*, dass die Vertragsparteien ihre Anstrengungen zur kollektiven Senkung der Emissionen dringend durch beschleunigtes Handeln und innerstaatliche Minderungsmaßnahmen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens von Paris verstärken müssen;

27. *beschließt*, ein Arbeitsprogramm mit dem Ziel aufzustellen, in diesem so entscheidenden Jahrzehnt dringend ambitioniertere Minderungsmaßnahmen zu beschließen und umzusetzen, und *ersucht* das Nebenorgan für die Durchführung des Übereinkommens und das Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung, der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung einen diesbezüglichen Beschlussentwurf zur Prüfung und Annahme zu empfehlen, und zwar in einer Weise, die die weltweite Bestandsaufnahme ergänzt;





47. *fordert* die operativen Einrichtungen des Finanzierungsmechanismus, die multilateralen Entwicklungsbanken und die sonstigen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, die Investitionen in Klimamaßnahmen weiter auszuweiten, und *fordert dazu auf*, den Umfang und die Wirksamkeit der Klimafinanzierung aus allen Quellen weltweit, einschließlich Zuschüssen und anderer Formen der Finanzierung zu Vorzugsbedingungen, kontinuierlich zu steigern;
48. *betont erneut*, dass zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt werden müssen, um dem Bedarf der Länder Rechnung zu tragen, die durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, und *ermutigt* in dieser Hinsicht die relevanten multilateralen Institutionen, zu prüfen, wie die Gefährdung dieser Länder durch den Klimawandel bei der Bereitstellung und Mobilisierung von Finanzmitteln zu Vorzugsbedingungen und anderen Formen der Unterstützung, einschließlich Sonderziehungsrechten, berücksichtigt werden soll;
49. *begrüßt und anerkennt* die Aufnahme von Beratungen über ein neues gemeinsames quantifiziertes Ziel für die Klimafinanzierung und *sieht* dem mit Beschluss -/CMA.3<sup>7</sup> eingerichteten Ad-hoc-Arbeitsprogramm und der konstruktiven Beteiligung an den darin enthaltenen Maßnahmen *erwartungsvoll entgegen*;
50. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die in Ziffer 49 genannten Beratungen von der Notwendigkeit geleitet werden, die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu verstärken und die Finanzmittelflüsse unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Prioritäten der Entwicklungsländer und aufbauend auf der Arbeit des Ständigen Finanzausschusses mit einem Weg hin zu einer treibhausgasarmen und klimaresilienten Entwicklung in Einklang zu bringen;
51. *unterstreicht* die Herausforderungen, denen sich viele Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, beim Zugang zu Finanzmitteln gegenübersehen, und *ermutigt* zu weiteren Anstrengungen zur Erweiterung des Zugangs zu Finanzmitteln, auch durch die operativen Einrichtungen des Finanzierungsmechanismus;
52. *nimmt Kenntnis* von den konkret geäußerten Bedenken hinsichtlich der Berechtigung für und des Zugangs zu Formen der Klimafinanzierung, die zu Vorzugsbedingungen gewährt werden, und *betont erneut*, wie wichtig es ist, zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen und dabei die Bedürfnisse der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer und durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, zu berücksichtigen;
53. *ermutigt* relevante Geber finanzieller Unterstützung, zu prüfen, wie die Gefährdung durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels bei der Bereitstellung und Mobilisierung von finanziellen Mitteln zu Vorzugsbedingungen berücksichtigt werden könnte und wie sie den Zugang zu finanziellen Mitteln vereinfachen und verbessern könnten;
54. *unterstreicht* die Dringlichkeit der Förderung des Verständnisses und der Verstärkung der Maßnahmen mit dem Ziel, die Finanzmittelflüsse im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung in transparenter und inklusiver Weise mit einem Weg hin zu einer treibhausgasarmen und klimaresilienten Entwicklung in Einklang zu bringen;

---

7

Tagesordnungspunkt 8 e) der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer dritten Tagung.

55. *fordert* die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, die multilateralen Entwicklungsbanken und die sonstigen Finanzinstitutionen *auf*, die Ausrichtung ihrer Finanzierungsaktivitäten an den Zielen des Übereinkommens von Paris zu beschleunigen;

56. *würdigt* die Fortschritte beim Kapazitätsaufbau, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Kohärenz und Koordinierung der Tätigkeiten zum Aufbau von Kapazitäten für die Durchführung des Rahmenübereinkommens und des Übereinkommens von Paris;

57. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, auch weiterhin dabei zu unterstützen, sowohl derzeitige als auch neu entstehende Lücken und Bedürfnisse beim Kapazitätsaufbau zu ermitteln und anzugehen, und Klimamaßnahmen und Lösungsansätze zu katalysieren;

58. *begrüßt* -  
Katalysator für Klimamaßnahmen) und die festen Zusagen vieler Vertragsparteien, die Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau voranzutreiben;

59. *begrüßt außerdem* die gemeinsamen Jahresberichte des Technologie-Exekutivausschusses und des Zentrums und Netzwerks für Klimatechnologie für 2020 und 2021<sup>8</sup> und *bittet* die beiden Organe, ihre Zusammenarbeit zu verstärken;

60. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die gemeinsamen Maßnahmen im Bereich der Entwicklung und Weitergabe von Technologie zur Durchführung von Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen, einschließlich der Beschleunigung, Förderung und Ermöglichung von Innovationen, zu verstärken, und wie wichtig eine vorhersehbare, nachhaltige und ausreichende Finanzierung aus einer Vielzahl



einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und privater Quellen, *nachdrücklich auf*, verstärkte und zusätzliche Unterstützung für Maßnahmen zur Bewältigung von Verlusten und Schäden, die mit den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels verbunden sind, bereitzustellen;

65. *erkennt an*, wie wichtig bedarfsorientierte technische Hilfe für den Aufbau von Kapazitäten zur Umsetzung von Konzepten ist, die dazu dienen, mit den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels verbundene Verluste und Schäden zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu verringern und zu bewältigen;

66. *begrüßt* die weitere Operationalisierung des Santiago-Netzwerks, das dazu dient, mit den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels verbundene Verluste und Schäden zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu verringern und zu bewältigen, darunter auch die Einigung über seine Aufgaben und den Prozess für die Weiterentwicklung seiner institutionellen Regelungen;

67. *beschließt*, dass dem Santiago-Netzwerk zur Unterstützung der in Ziffer 9 des Beschlusses -/CMA.3 genannten Aufgaben<sup>10</sup> Mittel zur Förderung technischer Hilfe für den Aufbau von Kapazitäten zur Umsetzung relevanter Konzepte bereitgestellt werden, die dazu dienen, mit den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels in den Entwicklungsländern verbundene Verluste und Schäden zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu verringern und zu bewältigen;

68. *beschließt außerdem*, dass die Modalitäten für die Verwaltung der für die technische Hilfe im Rahmen des Santiago-Netzwerks bereitgestellten Mittel und die Bedingungen für ihre Auszahlung nach dem in Ziffer 10 des Beschlusses -/CMA.3<sup>11</sup> beschriebenen Verfahren festgelegt werden;

69. *beschließt ferner*, dass die Stelle, die Sekretariatsdienste zur Erleichterung der Arbeit im Rahmen des Santiago-Netzwerks erbringen soll und im Einklang mit Ziffer 10 des Beschlusses -/CMA.3<sup>12</sup> zu bestimmen ist, die in Ziffer 67 genannten Mittel verwalten wird;

70. *fordert* die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, *nachdrücklich auf*, Mittel für die Tätigkeit des Santiago-Netzwerks und für die Erbringung technischer Hilfe nach Ziffer 67 bereitzustellen;

71. *erkennt an*, wie wichtig ein kohärentes Vorgehen ist, um den durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels bedingten Bedürfnissen in ihrem gesamten Umfang zu entsprechen;

72. *trifft den Beschluss*, Partnerschaften zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern, Fonds, Fachorganisationen, der Zivilgesellschaft und Gemeinschaften zu stärken, um das Verständnis dafür zu fördern, wie Konzepte mit dem Ziel, Verluste und Schäden zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu verringern und zu bewältigen, verbessert werden können;

73. *beschließt*, den Glasgow-Dialog zwischen den Vertragsparteien, relevanten



e) Orientierungen zu den in Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens von Paris genannten kooperativen Ansätzen (Beschluss -/CMA.3)<sup>17</sup>;

f) Regeln, Modalitäten und Verfahren für den mit Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens von Paris geschaffenen Mechanismus (Beschluss -/CMA.3)<sup>18</sup>;

g) Arbeitsprogramm im Rahmen der Förderung der in Artikel 6 Absatz 8 des Übereinkommens von Paris genannten nicht marktbasierter Ansätze (Beschluss -/CMA.3)<sup>19</sup>;

79. *fordert* die Vertragsparteien *nachdrücklich auf*, rasch die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um eine zeitnahe Berichterstattung gemäß dem erweiterten Transparenzrahmen im Einklang mit Artikel 13 des Übereinkommens von Paris und den in Beschluss 18/CMA.1 festgelegten Fristen zu gewährleisten;

80. *nimmt Kenntnis* von der Forderung der Entwicklungsländer nach verstärkter Unterstützung für die Umsetzung des erweiterten Transparenzrahmens nach Artikel 13 des Übereinkommens von Paris in zeitnahe, angemessener und vorhersehbarer Weise;

81. *begrüßt* den Beschluss -/CP.26<sup>20</sup>, in dem die Globale Umweltfazilität ermutigt wird, im Rahmen des achten Verfahrens zur Mittelauffüllung gebührend zu prüfen, wie die für Klimamaßnahmen zugewiesenen Finanzmittel erhöht werden können, und *erkennt an*, dass die nach Beschluss 1/CP.21 Ziffer 84 eingerichtete Kapazitätsaufbauinitiative für Transparenz die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, auf Ersuchen auch weiterhin beim Aufbau ihrer institutionellen und technischen Kapazitäten für den erweiterten Transparenzrahmen unterstützen wird;

82. *begrüßt* den Beschluss -/CMA.3<sup>21</sup>, in dem die Globale Umweltfazilität ersucht wird, den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, auch weiterhin einen verbesserten Zugang zur Kapazitätsaufbauinitiative für Transparenz zu ermöglichen, und *ermutigt* die Globale Umweltfazilität, zur Verstärkung dieser Bemühungen eng mit anderen Einrichtungen und Initiativen zusammenzuarbeiten, wie etwa mit der Arbeitsgruppe für den Zugang zur

83. *nimmt Kenntnis* von dem geänderten Mandat der Beratenden Sachverständigengruppe, das in der Anlage des Beschlusses -/CP.26 enthalten ist<sup>22</sup>;

---

17

6 Absatz 2 des Übereinkommens von Paris genannten



Entscheidungsprozessen, auch unter dem Dach des Übereinkommens von Paris, zu gewährleisten;

93. *betont* die wichtige Rolle der Kultur und des Wissens indigener Völker und lokaler Gemeinschaften im Rahmen wirksamer Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels und *fordert* die Vertragsparteien *nachdrücklich auf*, indigene Völker und lokale Gemeinschaften aktiv in die Konzipierung und Durchführung von Klimamaßnahmen einzubeziehen;

94. *bekundet ihre Anerkennung* für die wichtige Rolle der Beobachterorganisationen, einschließlich der neun Interessengruppen nichtstaatlicher Organisationen, bei der Weitergabe ihres Wissens sowie für ihre Forderungen nach ambitionierten Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris und bei ihrer diesbezüglichen Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien;

95. *ermutigt* die Vertragsparteien, die volle, konstruktive und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Klimamaßnahmen zu erhöhen und eine geschlechtersensible Umsetzung mit den entsprechenden Mitteln zur Umsetzung zu gewährleisten, die für die Steigerung der Ambition und die Verwirklichung der Klimaziele entscheidend sind;

96. *nimmt Kenntnis* von den geschätzten Haushaltsauswirkungen der vom Sekretariat durchzuführenden Aktivitäten, auf die in diesem Beschluss Bezug genommen wird;